



## **Konsultationsentwurf der Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ gemäß § 57 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 S. 1 Nr. 1 TKG bei Mobilfunk-Internetzugängen**

### **- Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft -**

Zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei Mobilfunk-Internetzugängen gemäß § 57 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Konsultationsentwurf der Allgemeinverfügung entsprechende Vorschläge formuliert, insbesondere hinsichtlich des Prüfverfahrens und der regionalen Differenzierung. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) möchte sich an der Diskussion über die Konkretisierung der unbestimmten Begriffe beteiligen und nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme daher gerne wahr. Eine zentrale Aufgabe des BMEL ist es, für gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen - wie auch als Regulierungsziel in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d TKG formuliert - zu sorgen. Eine regionale Differenzierung des Minderungsrechts steht insbesondere diesem Ziel diametral entgegen. Es stellt de facto eine deutliche Schlechterstellung der Kunden in ländlichen Räumen dar und ist aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Erwägungen abzulehnen.

Der Vertragspartner eines Mobilfunkanbieters hat gem. § 57 Abs. 4 TKG das individuelle Recht, das im Vertrag vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn gem. § 57 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 TKG die tatsächliche Leistung von der vom jeweiligen Anbieter angegebenen Leistung erheblich und kontinuierlich oder erheblich regelmäßig wiederkehrend abweicht. Aus Sicht eines objektiven Empfängers wäre es nicht sachgerecht, sein Minderungsrecht einzuschränken, weil dieser sich mit seinem Endgerät in einem bestimmten regionalen Cluster befindet. Auch gem. Art. 4 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2015/2120 liegt allen Kunden gleichermaßen die gleiche geschätzte maximale und beworbene Geschwindigkeit als transparente Grundlage bei Mobilfunkverträgen zu Grunde. Eine regionale Differenzierung ist hier nicht vorgesehen und ergibt sich hieraus gerade nicht. Es muss für alle Kunden derselbe Minderungsmaßstab gelten, unabhängig vom Aufenthaltsort des Vertragspartners. Auf tatsächliche Gegebenheiten der Netzabdeckung oder Netztopologie in Stadt und Land kann gerade nicht abgestellt werden. Wenn eine Konkretisierung aus Sicht der BNetzA dennoch erforderlich erscheint, dann sollten lediglich Parameter festgelegt werden, die einer konkreten Einzelfallbewertung nicht entgegenstehen, wie etwa die konkrete Netzabdeckung vor Ort.

Die von der BNetzA angeführten technischen Argumente sind zwar in sich schlüssig, jedoch nicht vollständig und überzeugen daher nicht. Die bei Messungen festgestellte maximale Datenrate ergibt sich nicht nur aus dem theoretischen Maximum, das im Wesentlichen durch die eingesetzten Frequenzbänder festgelegt wird. Die Frequentierung einer Mobilfunkzelle und die Nutzungsweise spielen ebenso eine wichtige Rolle. Eine gering frequentierte Zelle mit Low-Band-Frequenzen im ländlichen Raum kann in der Praxis bei geringerer Auslastung ebenso hohe oder gar höhere maximale Datenraten bereitstellen wie eine Zelle in der Stadt mit starker Frequentierung und höherer theoretischer Kapazität. Die Netzbetreiber passen die maximale Kapazität ihrer Mobilfunkstandorte an die erwartete oder gemessene Frequentierung an, daher sind diese beiden Parameter nicht isoliert zu betrachten. Die Grundannahme, dass hoch kapazitive Mobilfunkstandorte nur in dicht besiedelten Gebieten zu finden sind, ist nicht schlüssig. Entlang von Hauptverkehrswegen wurden im Rahmen der Versorgungsaufgaben die Mobilfunkstandorte stark verdichtet und mit zusätzlichen Frequenzen ausgerüstet. Davon profitieren auch dünn besiedelte Gebiete entlang dieser Verkehrswege. Warum hier die Ansprüche der Kunden niedriger angesetzt werden als im städtischen Bereich ist nicht nachvollziehbar.

Das BMEL spricht sich daher dafür aus, von einer regionalen Differenzierung abzusehen. Das BMEL sieht einen einheitlichen Wert als zielführend an und schlägt einen prozentualen Abschlag von 85 % vor, der sich am derzeitigen Vorschlag für die Gebiete mit mittlerer Haushaltsdichte orientiert.

Sollte die BNetzA hingegen trotz der oben aufgeführten erheblichen Zweifel an einer regionalen Differenzierung festhalten, so ist der von der BNetzA im Konsultationsentwurf vorgeschlagene Ansatz zwingend anzupassen. Die Zuordnung der Gebiete mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit von ländlichen Rasterzellen zur Kategorie der „geringen Haushaltsdichte“ ist nicht sachgerecht. Hierdurch entsteht eine Benachteiligung für den Verbraucher, da tendenziell Gebiete mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit von ländlichen Rasterzellen künstlich den Gebieten mit „geringer Haushaltsdichte“ zugeordnet werden, anstatt diese der Kategorie der „mittleren Haushaltsdichte“ zuzuordnen. Um dem Regulierungsziel zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d TKG in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen und die Verbraucher nicht unangemessen zu benachteiligen, sollten ausschließlich Gebiete mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit für ländliche Rasterzellen der Kategorie der „geringen Haushaltsdichte“ zugeordnet werden im Gleichklang zur Zuordnung der Gebiete mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit für städtische Rasterzellen zur Kategorie der „hohen Haushaltsdichte“.

Bonn, 31. Juli 2024